# Mandanteninformation zur Abzugsfähigkeit von Spenden

**Welche Spenden sind abzugsfähig?**

Spenden und in bestimmten Fällen auch Mitgliedsbeiträge sind als Sonder­ausgaben abzugsfähig, wenn sie steuerbegünstigten und besonders **förde­rungs­würdigen und gemeinnützigen Zwecken** zugutekommen. Begünstigte Zwecke sind:

• Wissenschaft, Forschung, Religion,

• Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,

• Förderung von Kunst und Kultur,

• Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Studentenhilfe,

• Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

• Förderung des Wohlfahrtswesens,

• Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte,

• Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,

• Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,

• allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,

• Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

**Bis zu welcher Höhe können Spenden berücksichtigt werden?**

Es gibt keine feste betragsmäßige Obergrenze. Die maximale Abzugsfähigkeit von Spenden hängt von der Höhe Ihrer Einkünfte ab. Die Höchstgrenzen für beträgt **20 % des Gesamt­betrags der Einkünfte**. Dies dürfte normalerweise auch für die typischen Spenden an gemeinnützige Orga­ni­sationen ausreichend sein.

Sollte doch einmal dieser Betrag überschritten werden, geht der übersteigende Betrag nicht ver­loren. Er kann über den **Spendenvortag** in das nächste Jahr übertragen werden.

**Wie muss die Spende nachgewiesen werden?**

Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit ist, dass Sie eine **Zuwendungsbestätigung/Spenden­bescheinigung** (§ 50 EStDV) erhalten haben. Die Spendenbescheinigung darf auch maschi­nell erstellt werden und kann auch per E-Mail an Sie übermittelt werden. Reichen Sie die Spendenbe­scheinigung bei Abgabe der Unterlagen für die Einkommensteuererklärung bei Ihrem Steuerbe­rater ein.

**Benötige ich eine Spendenbescheinigung auch bei kleineren Spenden?**

Bei Spenden bis zu einem **Betrag von 200 €** kann auf eine Spendenbescheinigung verzichtet werden. In diesem Fall benötigt Ihr Steuerberater jedoch eine Buchungsbestätigung. Aus dieser Bestätigung müssen der Name und die Konto­num­mer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftrag­ge­bers und des Em­pfän­gers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durch­führung der Zahlung ersichtlich sein. Hierzu eignet sich beispielsweise ein **Kontoauszug**.

**Was ist bei Parteispenden zu beachten?**

Für **Parteispenden** und Spenden an **Wählervereinigungen** gelten Sondervor­schriften. Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien werden bis zu folgenden Beträgen anerkannt:

* 50 % des gezahlten Betrags, max. 825 € im Jahr, sind direkt von der Steuerschuld abziehbar (§ 34g Nr. 1 EStG) und
* Ausgaben über die Steuerermäßigung nach § 34g EStG hinaus werden bis 1.650 € im Jahr zusätzlich nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderaus­gaben anerkannt.

Bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten werden diese Beträge jeweils verdoppelt.